

Auch die Stadt Wildbad war 1841 beim Königsjubiläum vertreten

Fritz Barth, Calmbach

Zur Erstellung der Festschrift zum 200. Geburtstag des Calmbacher Dorfhelden Christian Friederich von Lutz habe ich im Militärarchiv und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die entsprechenden Archivunterlagen eingesehen – besonders deshalb, da der Calmbacher Chronist Pfarrer Eifert berichtete, dass Christian Friederich von Lutz als Retter des damaligen Württembergischen Kronprinzen Wilhelm in der Schlacht von Monterau (18. Februar 1814) beim Jubiläumsfestzug des Jahres 1841 die vaterländische Veteranenschar an König Wilhelm I. vorbeiführen durfte.

Der Festzug aus Anlass des 25-jährigen Regierungsjubiläums des Königs am 28. September 1841 ist im Hauptstaatsarchiv mit kunstvollen Farbtafeln dokumentiert. Es dürfen allerdings nur die davon angefertigten Farbdias mittels Bildwerfer betrachtet werden. Dies aber ist geradezu ein Augenschmaus.

Vorneweg in der ersten Abteilung des Festzuges zog die Bürgergarde zu Pferde aus der königlichen Residenzstadt Stuttgart, gefolgt von drei Herolden und 24 Trompetern, diese ebenfalls hoch zu Ross.

In der zweiten Abteilung folgte die Fahne mit dem Landeswappen, eskortiert durch die Fahnenwache und die Fahnen der vier Kreise.

Danach kamen – siehe Abbildung – die Reiter mit den Standarten der „Sieben guten Städte“, das waren Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen. Dahinter Fahnen von Wildbad, Esslingen, Gmünd, Hall, Vaihingen, Calw, Neuenbürg, Nürtingen, Rottenburg, Rottweil, Heidenheim, Biberach, Göppingen, Kirchheim und Ravensburg, getragen zu Pferde von Bürgern dieser Städte.

Auf dem Bild der Festreiter ist zweimal der Stadtname Wildbad zu erkennen, einmal unter dem Wildbader Festreiter am unteren Bildrand und zum zweiten oben am Schild der Standartenstange. Auch das Wildbader Stadtwappen auf dem Fahmentuch ist deutlich erkennbar.

Aber wer war der Festreiter von Wildbad? Wem war die ehrenvolle Aufgabe zuteil geworden?

In den Protokollen im Archiv Wildbad konnte ich trotz langen Suchens seinen Namen nicht auffindig machen. Erst im September 2004 konnte in den Archivakten A394 das Nähere ermittelt und der Beweis erbacht werden, dass auch die Badestadt bei den Jubiläumsfestlichkeiten vertreten war.

Aus den Akten geht Nachfolgendes hervor: Zur Vorbereitung und Instruktion der Teilnehmer aus dem Oberamt Neuenbürg, die am Festzug teilnehmen wollten, wurde ein Ausschuss gewählt, der aus folgenden Persönlichkeiten bestand: Oberförster Moltke und Christian Lutz aus Neuenbürg, Philipp Krauth und Louis Rehfuß aus Höfen, Christian Friederich von Lutz und Schultheiß Barth aus Calmbach, sowie Schultheiß Seeger aus Wildbad.

Diese Personen wurden vom Vorstand des „Landwirtschaftlichen Vereins Moltke“ zu einer Besprechung am 30. Juli 1841 ins „Waldhorn“ nach Höfen eingeladen. Das Württembergische Königliche Ministerium des Innern und insbesondere das Comité für den Festzug hatten dem Oberamt Neuenbürg genaue Anweisungen zur Weitergabe an die Teilnehmer aus Neuenbürg, Wildbad und Calmbach gegeben. Bereits am 29. Juli 1841 war der Stadt Wildbad angekündigt worden, dass demnächst von Stuttgart eine Zeichnung über die Kleidung der Standartenträger und über die Größe und Ausführung der

Standarte ans Oberamt abgesandt werde. Ob die Wildbader Standarte von einem Träger zu Pferde oder zu Fuß getragen werde, solle mit den übrigen Anmeldungen zum Festzug dem Comité gemeldet werden. Die Städte Neuenbürg und Wildbad bestimmten Standartenträger zu Pferde.

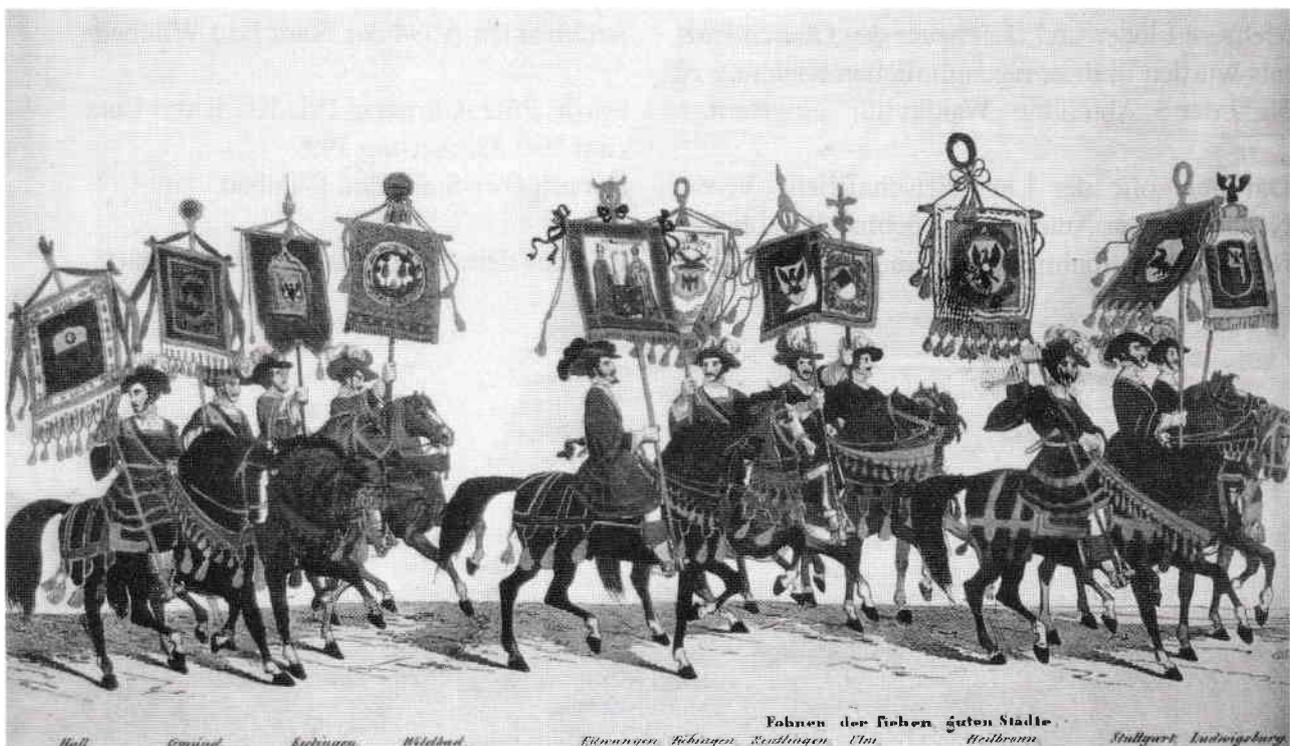
Am 18. August 1841 ging die Zeichnung des Standartenträgers zu Pferde aus der Residenzstraße Stuttgart beim Oberamt ein, um danach ungefähr die Ausrüstung der Standartenträger aus Neuenbürg und Wildbad anfertigen zu können. Der Schnitt der Kleidung und die Form und Verzierung der Fahne oder Standarte seien der Zeichnung anzupassen, hingegen könne die Kopfbedeckung der Reiter und der Pferde vereinfacht werden.

Drei Wochen nach den Festlichkeiten, am 18. Oktober 1841, wurde der Autenriet'schen Buchhandlung in Stuttgart vom Wildbader Stadtschultheißen Seeger zwecks Anfertigung eines vaterländischen Gedenkbuchs über die Jubiläumsfeier Näheres über den Festzug vom 28. September mitgeteilt.

Die Stadt Wildbad hatte ebenso wie Neuenbürg auf eigene Kosten einen berittenen Standartenträger ausgerüstet und zur 2. Abteilung Nr. 4 des Festzuges gestellt. Standarte, Mann und Pferd waren nach der gegebenen Vorschrift und mit den Farben der Stadt geschmückt.

Der Wildbader Bürgermeister schrieb dazu auszugsweise: „Da es mir nicht gelungen ist, hier Jemand zu finden, der eine Zeichnung des hiesigen Standartenträgers angefertigt hätte und da der nochmalige Transport von Standarte, Montur und Pferdezeug nach Stuttgart mit hohen Kosten verbunden wäre, so bleibt mir nur übrig, eine genaue Beschreibung zur Anfertigung des Gedenkbuches zu geben.“

Er teilte im einzelnen mit, die Standarte habe eine längliche vierkantige Form und sei mit acht goldenen Troddeln behängt. Die nach unten gekehrte Seite sei mit goldenen Fransen besetzt, und die Standarte sei mit einer grün und silbern umwundenen Stange getragen worden. Deren Kopf bildete ein blauer, mit einem Kranz von Stechpalmenlaub umwundener Schild mit dem Namen der Stadt Wildbad in vergoldeten Buch-



Ausschnitt aus der Bildokumentation anlässlich des württembergischen Königsjubiläums 1841. Erläuterungen im Text

staben. Der Stoff der Standarte sei von dunkelgrünem Seidenzeug und zeige in der Mitte das Stadtwappen, bestehend aus zwei Tannen auf grünbewachsenem Felsen und dazwischen eine sprudelnde Quelle.

Der Standartenträger trug ein grünes, mit silbernen Schnüren eingefasstes Barett mit einer weißen Straußenfeder. Auch die übrige Kleidung, samt Schwert und Dolch, wurde genau beschrieben. Selbst das Pferdezeug wurde geschildert: Die rote Decke war silbern und blau eingefasst, der Sattel war moosgrün, Zaumzeug, Brustriemen und Hintergeschirr rot, mit silbernen Tressen und Rosetten besetzt.

Der Standartenträger war Christian Schrafft, Bürger, Stadtrat und Sonnenwirt aus Wildbad.

Außerdem ließ sich die Stadt Wildbad bei dem Festzug und den übrigen Feierlichkeiten durch Ortsvorsteher Schultheiß Seeger vertreten, welcher in die 4. Abteilung Nr. 2 unter die zur Glückwünschung des Königs abgestellten 185 Abgeordneten der Bezirke, neben Schultheiß Fischer von Neuenbürg und Schultheiß Großmann von Feldrennach, eingereiht wurde.

Mehrere Flößer und Holzhauer des Oberen Enztals wurden in ihrer eigentümlichen Kleidung zu Nr. 7 der 5. Abteilung „Waldkultur“ eingeteilt.

Darüber solle der Landwirtschaftliche Verein Neuenbürg der Autenrieter Buchhandlung Näheres zwecks Aufnahme in das Gedenkbuch berich-

ten, schloss der Stadtschultheiß seine detaillierten Ausführungen.

Nach dem Festzug wurde den 185 Abgeordneten von König Wilhelm I. eine Audienz gewährt, bei der sie die Glückwünsche ihrer Bezirke zum Regierungsjubiläum überbringen konnten.

Schultheiß Seeger erhielt für die Feierlichkeiten vom Oberamt vier Tage Urlaub. Zum Stellvertreter während seiner Abwesenheit hatte er Stadtrat Rath bestellt.

Anzumerken ist noch, dass im Hauptstaatsarchiv auch die übrigen Lichtbilder vom kilometerlangen Festzug betrachtet werden können, bei dem alle Stände, alle Berufe und alle wichtigen Institutionen des Königreichs Württemberg mit schönen Festwagen und zu Fuß mit den damals landesweit üblichen Trachten, Handwerkszeugen und Gerätschaften vertreten waren. Etwa 10.000 Personen, über 700 Tiere und 23 Pferdewagen defilierten, von der Bevölkerung umjubelt, an König Wilhelm I. vorbei.

Quellennachweis:

Archivakten A394 der Stadt Bad Wildbad

Barth, Fritz: Christian Friederich von Lutz zum 200. Geburtstag 1992.

Herausgeber Stadt Bad Wildbad.

Bild aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

Verhaltensvorschriften für die Lehrlinge.

§ 1. Jeder Lehrling muß sich eines ordentlichen und sittlichen Lebenswandels befleißigen und hat tunlichst an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen. Ferner muß er alle unsittliche Gesellschaft meiden und hat sich des Besuchs öffentlicher Schankhäuser oder Tanzbelustigungen gänzlich zu enthalten.

§ 2. Der Lehrling muß jedermann, insbesondere seinem Meister und anderen ihm vorgesetzten Personen wie auch den mit ihm in Arbeit stehenden Gesellen mit gebührender Achtung und Bescheidenheit entgegenkommen. Er hat jeden ihm auf der Straße begegnenden Meister oder ordentlichen Gesellen sowie die in eines Meisters Laden befindlichen Personen höflich durch Lüften der Kopfbedeckung zu grüßen.

§ 3. Der Lehrling muß sich **treu, fleißig, ehrlich und gehorzaam** verhalten und hat die Anordnungen seines Meisters oder der ihm sonst vorgesetzten Personen pünktlich zu erfüllen. Glaubt ein Lehrling Grund zur Klage gegen seinen Meister zu haben, so muß er sich an das unterzeichnete Mitglied des Ausschusses für das Lehrlingswesen wenden. Unberechtigte und wider besseres Wissen erhobene Klagen ziehen eventuell Strafen nach sich.

§ 4. **Besondere Sorgfalt** hat der Lehrling bei dem von ihm eingenommenen **Kundschaftsgelde** sowie bei dem ihm sonst **anvertrauten Gelde** anzuwenden.

§ 5. In seiner Kleidung wie überhaupt in seinem Äußeren muß der Lehrling stets die **peinlichste Sorgfalt und Sauberkeit** obwalten lassen. Auf der Straße, vor

allen Dingen bei Bedienung der Kundschaft hat der Lehrling jeden unnützen Aufenthalt zu vermeiden.

§ 6. Der Lehrling muß sich bestreben, nützliche Kenntnisse aller Art zu erwerben. Dazu dient insbesondere der **regelmäßige Besuch der Fortbildungsschule**. Den **Verhaltensvorschriften** dieser Schule hat sich der Lehrling in jeder Weise zu unterwerfen. Nötigenfalls kommt die in § 10 bezeichnete Strafe in Anwendung.

§ 7. Kein Lehrling darf sich **ohne seines Meisters Wissen** und ohne dessen hierzu ausdrücklich erlangte Erlaubnis aus der Wohnung entfernen. Erteilt sein Meister ihm hierzu in einzelnen Fällen Erlaubnis, so muß sich der Lehrling zur bestimmten Zeit **pünktlich** wieder einfinden.

§ 8. Ferner darf kein Lehrling über Vorgänge in seines Meisters Geschäfte, Werkstatt oder Familie etwas ausplaudern. **Er hat sich überhaupt jeder Klatscherei oder Treiberei zu enthalten.**

§ 9. Endlich ist mit Feuer und Licht auf das **Sorgfältigste** umzugehen, damit nicht durch Fahrlässigkeit Feuergefahr entsteht. Ebenso muß der Lehrling bei Benutzung von Maschinen und Werkzeugen jede Vorsicht anwenden.

§ 10. Hat der Lehrling die Lehrzeit **treu und ehrlich** ausgehalten, so soll er nach Bestehen der Gesellenprüfung von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen werden. Hat der Lehrling indeß gegen diese Vorschriften, soweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betracht kommen, verstoßen, so muß er je nach Erkenntnis des Ausschusses für das Lehrlingswesen bis zu einem halben Jahre nachlernen und muß an einem späteren Termin seine Prüfung ablegen.

§ 11. Diese Urkunde ist von dem Lehrling **sorgfältigst** aufzubewahren und muß auf Verlangen den revidierenden Beauftragten der Innung vorgezeigt werden.

So streng ging es vor 80 Jahren zu, wenn ein Lehrling (oder sein Erziehungsberechtigter) einen Ausbildungsvertrag mit dem zukünftigen Meister schloss. Dieser Abschnitt über die „Verhaltensvorschriften“ spricht für sich und bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Die Redaktion bedankt sich bei Elke Rathfelder für diesen Text aus dem Jahre 1925.

Herausgegeben mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Pforzheim Calw.

 Sparkasse
Pforzheim Calw

Mit Weitblick für die Region.

www.sparkasse-pforzheim-calw.de